

Hinweise zur Straßenumbenennung

Nach dem Beschluss über die Umbenennung einer Straße durch die zuständigen politischen Gremien (Bezirksvertretungen oder Rat) wird dies im **Amtsblatt** der Stadt Münster bekannt gemacht. Der neue Straßename wird vor Ort angebracht, der alte Straßename wird rot gekreuzt. Für drei Jahre gelten beide Straßennamen. Dann wird das Schild mit dem alten Straßennamen entfernt.

Einen großen Schritt zur Umstellung der Adressen übernimmt die Stadt von Amts wegen. Das Vermessungs- und Katasteramt schickt die Straßennamen- bzw. Adress-Änderung per E-Mail mit einem Übersichtsplan an Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, städtische Dienststellen, Finanzämter, Grundbuchamt, Telekom, an die Post und private Postzustelldienste, Stadtwerke, Abfallwirtschaftsbetriebe, Taxizentrale, einige Versicherungen wie zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung und LVM, an Straßen.nrw, Bezirksregierung Münster, Universität Münster, Bistum Münster, Aschendorff Verlag, Westfälische Nachrichten, Münstersche Zeitung.

Bescheid an Grundstückseigentümer*innen

Die Eigentümer*innen der Grundstücke, die an die Straße angrenzen, erhalten einen Bescheid mit der Zuteilung der neuen Adresse. Der Bescheid erklärt auch, dass die Umstellung nicht sofort, sondern über einen Zeitraum von drei Jahren vollzogen werden soll. In dem Bescheid werden Vermieter*innen aufgefordert, ihre Mieter*innen über die Adressenänderung zu informieren.

Ummeldung durch die Anwohner*innen

Anwohner*innen dieser Straßen müssen beim Amt für Bürgerangelegenheiten bzw. den Bezirksverwaltungsstellen ihre Adressen im Personalausweis und im Fahrzeugschein ändern lassen. Für diese Ummeldung werden keine Gebühren erhoben. Wer sich ummelden will, kann sich auch mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Anwohner*innen der umbenannten Straße sollten - wie bei einem Umzug - alle Stellen informieren, bei denen ihre Adresse registriert ist.

Grundstückseigentümer*innen müssen alle sonstigen Stellen informieren, bei denen grundstücksbezogene Daten registriert sind, zum Beispiel Gebäudeversicherungen.

Kostenerstattung für die Betroffenen

Die Kosten die den Eigentümer*innen und Anwohner*innen durch die Änderung der Lagebezeichnung entstehen werden von ihnen getragen. Für einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung gibt es keine gesetzliche Regelung.